



# Marktgemeinde Hofkirchen i.M.

4142, Markt 8, Pol.Bezirk Rohrbach, OÖ.  
Tel.:07285-7011; FAX:07285-7011/4  
<http://www.hofkirchen.at> - [gemeindeamt@hofkirchen.at](mailto:gemeindeamt@hofkirchen.at)  
UID-Nr. ATU59295319 – DVR- 0059137



Hofkirchen i.M., 1. Jänner 2012

Zahl: Fin-219/2012

## Kanalgebührenordnung

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. vom 12. Dezember 2001, vom 27. Februar 2002, vom 21. September 2005 und vom 12. Dezember 2007 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958 i.d.g.F. und des § 15 Abs.1 Ziffer 13 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr3/2001, wird verordnet:

## § 1

### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. In dieser Kanalanschlussgebühr ist auch jener Betrag zur Errichtung der baulichen Anlagen für die Ableitung der Niederschlagwässer und Fremdwässer enthalten.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

**(1)** Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 **€ 19,93 mindestens aber € 2.990,00** pro angeschlossenem Gebäude, plus gesetzliche Mehrwertsteuer.

**a)** Für Flächen der Bemessungsgrundlage, die als Garagen, gewerbliche Lagerräume oder Gasthaussäle genützt sind, ermäßigt sich die Gebühr je Quadratmeter um 50 %.

**(2)** Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume oder Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke, als Garagen, Waschküche oder WC ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke, Garagen, Waschküche oder WC benützlich ausgebaut sind und einen direkten Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufweisen.

**(3)** In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der gemäß Abs.1 sich ergebende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

**(3a)** Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 1.460,00** plus gesetzliche Mehrwertsteuer. Zusätzlich ist eine **jährliche Grundgebühr von € 0,15 pro Quadratmeter** plus gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

**(4)** Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend der derzeit gültigen Gebührenordnung abzusetzen.
- b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau bzw. bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs.2 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist überdies nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 2a**

#### **Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr**

**(1)** Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

**(2)** Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes der gegenständlichen gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

**(3)** Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

**(4)** Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage, verzinst mit 3 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### **§ 3**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

**(1)** Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt ab

|                   |        |
|-------------------|--------|
| ab 1.1.2007 ..... | € 2,95 |
| ab 1.1.2008 ..... | € 3,10 |
| ab 1.1.2009 ..... | € 3,10 |
| ab 1.1.2010 ..... | € 3,16 |
| ab 1.1.2011 ..... | € 3,42 |
| ab 1.1.2012 ..... | € 3,53 |

pro m<sup>3</sup> des verbrauchten Wassers, plus gesetzliche Mehrwertsteuer.

**(2)** Für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsgebühr entweder mit Pauschale oder nach Verbrauch vorgeschrieben. Bei Einbau eines eigenen Wasserzählers wird die Kanalbenützungsgebühr nach Verbrauch berechnet. Sollte der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich sein, werden pro Person und Jahr 40 m<sup>3</sup> berechnet. Diese Regelung gilt für alle Personen, welche mit Hauptwohnsitz am angeschlossenen Objekt gemeldet sind. Gleiches gilt auch für Nebenwohnsitze, wobei hier im Einzelfall differenziert vorgegangen werden kann.

Der Wasserverbrauch für Viehhaltung wird bei Berechnung der Kanalbenützungsgebühr berechnet. Der Wasserverbrauch für die Viehhaltung wird wie folgt berechnet:

**Großvieh (über ½ Jahr alt) pro Monat..... 1,00 m<sup>3</sup>**  
**Jungvieh (Rinder unter ½ Jahr) pro Monat..... 0,50 m<sup>3</sup>**

Sollte jedoch nach Abzug des berechneten Wasserverbrauches für Viehhaltung sich ein geringerer Wasserverbrauch als für Grundstücke (Haushalte) mit gleicher Personenanzahl ohne Viehhaltung ergeben, so wird der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der durchschnittliche Wasserverbrauch eines gleichartigen Haushaltes mit gleicher Personenanzahl zugrunde gelegt.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

**(1)** Die Kanalanschlussgebühr ist zum Zeitpunkt des Anschlusses fällig. Bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau von Gebäuden bzw. bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten fällig.

Geleistete Vorauszahlungen nach § 2a sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

**(2)** Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2004. Gleichzeitig tritt die Verordnung 25. November 1994 idF vom 13. Dezember 2000 außer Kraft. § 2 (2), § 2(4) lit. a und b. treten mit 21.03.2004, § 4 (2) tritt mit 01.01.2005, § 3 (1) mit 01.01.2012 und § 2 (1) treten mit 01.01.2012 in Kraft.

**Der Bürgermeister:**



Martin Raab

Diese Verordnung wurde aufsichtsbehördlich genehmigt mit Erlass vom 04.04.2002, Gem-541261/9-2002-Wa/Wö; vom 10.01.2003, Gem541261/103-2003-Wa/Pü; vom 12.01.2004, Gem541261/11-2004-Wa/Pü, vom 12.01.2005, Gem541261/12-2005-Wa/Gan und vom 09.11.2005, Gem-541251/14-2005-Wa.